

**Eingruppierung der Angestellten
im Kassen- und Rechnungswesen,
hier: Leiter von Kassen**

Unterstellungsmerkmale der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O/BAT Ostdeutsche Sparkassen i.V.m. dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit

Zur Eingruppierung der Leiter von Kassen (nach dem Tarifvertrag vom 25.06.1969 - Angestellte im Kassen- und Rechnungswesen -) sowie allgemein zur Eingruppierung von Angestellten nach sog. Unterstellungsmerkmalen im Zusammenhang mit dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) sind an die VKA die nachfolgend dargestellten Fragen herangetragen worden:

1. Leiter von Kassen mit mindestens drei Kassenangestellten mindestens der Verg.Gr. VIII sind in der Verg.Gr. V c der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O eingruppiert. Leiter von Kassen mit mindestens fünf Kassenangestellten sind in der Verg.Gr. V b eingruppiert.

Hierzu ist die Frage gestellt worden, ob die Veränderung der Anzahl der Kassenangestellten von bisher drei Vollbeschäftigten in nunmehr einen Vollbeschäftigten und vier Teilzeitbeschäftigte (mit jeweils der hälftigen Arbeitszeit) zur Folge hat, daß der Leiter in der Verg.Gr. V b eingruppiert ist.

Die Frage ist zu verneinen. Bei der in den Verg.Gr. V c und V b jeweils geforderten Anzahl von (unterstellten) Kassenangestellten sind die Tarifvertragsparteien davon ausgegangen, daß es sich um Vollbeschäftigte handelt. Teilzeitbeschäftigte sind entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten umzurechnen.

Die Anknüpfung an die Vollbeschäftigten folgt schon daraus, daß die Tarifvorschriften sowohl des Rechts der Eingruppierung als auch des Mantelrechts als generell-abstrakte Regelungen grundsätzlich auf die Vollbeschäftigten abstellen. Deutlich wird dies bei der Vergütung. Die in den Tabellen festgelegten Beträge der Grundvergütung und des Ortszuschlages sowie die allgemeine Zulage stehen ausschließlich den Vollbeschäftigten zu. Für die Nichtvollbeschäftigten gilt die Sondervorschrift des § 34 BAT/BAT-O mit der Folge, daß sie die Bezüge anteilig erhalten. Eine vergleichbare Sondervorschrift ist für die nichtvollbeschäftigten unterstellten Angestellten im Kassen- und Rechnungswesen nicht vereinbart. Somit müssen die Unterstellten vollbeschäftigt sein bzw. - bei Teilzeitbeschäftigung - auf Vollbeschäftigte umgerechnet werden.

Die innere Rechtfertigung hierfür liegt darin, daß die Eingruppierung der Leiter von Kassen im Wesentlichen deren Vorgesetzten-Funktion und damit deren Leitungs- und Koordinierungsaufgaben Rechnung trägt, die mit zunehmendem Arbeitsumfang der Unterstellten komplexer wird und deshalb von einer bestimmten „Stichzahl“ an eine höhere Eingruppierung zur Folge hat. An der bloßen Kopffzahl der Unterstellten orientiert sich diese Komplexität aber nicht, ansonsten würde dies zu dem sachwidrigen Ergebnis führen, daß der Leiter von Kassen mit fünf hälftig beschäftigten Unterstellten

(= 2,5 Vollbeschäftigte) in der Verg.Gr. V b und damit höher eingruppiert wäre als der Leiter von Kassen mit drei vollbeschäftigten Unterstellten (Verg.Gr. V c). Alleiniger Anknüpfungspunkt für die Arbeitszeit der Unterstellten ist somit deren - bei Teilzeitbeschäftigten umgerechnete - Vollzeittätigkeit und nicht die in der Praxis in höchst unterschiedlichem Umfang auftretende, für eine generelle tarifliche Anforderung nicht normierbare Teilzeitbeschäftigung des einzelnen Unterstellten.

Dieser Grundsatz der Unterstellungsmerkmale ist im übrigen von den Tarifvertragsparteien in späteren Eingruppierungstarifverträgen klarstellend geregelt worden (vgl. z.B. Protokollerklärung Nr. 4 Buchst. c des Tarifvertrages vom 24.06.1975 - Fallgruppen 1 -, Protokollerklärung Nr. 4 Buchst. d des Tarifvertrages vom 26.10.1979 / 15.02.1993 - Angestellte im Sparkassendienst -, Protokollerklärung Nr. 3 Buchst. c des Tarifvertrages vom 18.02.1981 / 26.05.1992 - Schwimmeister und Schwimmeistergehilfen).

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch dann, wenn die Teilzeitbeschäftigung der Unterstellten auf der Grundlage des TV ATZ erfolgt und die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit durchgehend im Teilzeitmodell nicht im Blockmodell geleistet wird.

2. Im Zusammenhang mit dem TV ATZ stellt sich - und zwar generell für alle in der Vergütungsordnung vereinbarten Unterstellungsmerkmale - die weitere Frage, wie (vorgesetzte) Angestellte eingruppiert sind, deren Unterstellte die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell leisten. Bei diesen Unterstellten beträgt die vereinbarte Arbeitszeit ebenso wie im Teilzeitmodell die Hälfte der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit; tatsächlich sind sie aber in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vollbeschäftigt und anschließend von der Arbeit freigestellt.

Bei wörtlicher Auslegung der in vorstehender Nr. 1. genannten Protokollerklärungen zu den Unterstellungsmerkmalen müßten diese Angestellten in der Arbeitsphase des Blockmodells als teilzeitbeschäftigte Unterstellte angesehen werden. In der **Freistellungsphase** des Blockmodells fehlt es hingegen an dem Merkmal der Unterstellung, so daß schon deshalb eine Berücksichtigung des Altersteilzeitleistenden bei dem vorgesetzten Angestellten in dieser Phase ausscheidet.

Die Berücksichtigung von Altersteilzeitleistenden während der **Arbeitsphase** des Blockmodells nur mit der arbeitsvertraglich vereinbarten hälftigen Arbeitszeit würde bei dem vorgesetzten Angestellten aber zu sachwidrigen Ergebnissen führen.

Es werden daher keine Bedenken erhoben, wenn der Unterstellte trotz seiner für die Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vereinbarten Teilzeitarbeit während der Vollzeit-Arbeitsphase als Vollbeschäftigter berücksichtigt wird.

Eine entsprechende tarifliche Klarstellung wird angestrebt.